

Abstimmungsbotschaft zur Volksabstimmung vom
15. Mai 2022

***Volksinitiative „Jetzt si mir draa“, Für
eine Senkung der Steuern für mittlere
und tiefe Einkommen (ausformulierter
Entwurf und Gegenvorschlag)***

Abstimmungs*Info*

Offizielle Mitteilung zur kantonalen Volksabstimmung vom
15. Mai 2022

Kurzinformation

Volksinitiative «Jetzt si mir draa», Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen (ausformulierter Entwurf und Gegenvorschlag des Kantonsrats)

Was will die Initiative?

Ein Initiativkomitee hat am 28. November 2019 mit den nötigen Unterschriften die Volksinitiative mit dem Titel «Jetzt si mir draa», Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen eingereicht. Das Initiativbegehren in Form einer **Anregung** lautet wie folgt:

Die Tarifstufen für die Einkommenssteuern werden so angepasst, dass spätestens ab der Steuerperiode 2023 die Steuerbelastung für alle Steuerpflichtigen im Maximum 120 Prozent des Durchschnitts der Steuerbelastung aller Schweizer Kantone beträgt und spätestens ab der Steuerperiode 2030 im Maximum 100 Prozent. Die Tarifstufen (§ 44 des Steuergesetzes), die allgemeinen Abzüge (§ 41 des Steuergesetzes) und die Sozialabzüge (§ 43 des Steuergesetzes) werden ab der Steuerperiode 2023 bei jedem Anstieg der Teuerung angepasst.

Wie kam es zum Gegenvorschlag?

Der Kantonsrat stimmte der als Anregung eingereichten Initiative am 2. September 2020 zu und beauftragte den Regierungsrat mit der Ausarbeitung eines dem Begehren entsprechenden Erlasses sowie der Ausarbeitung eines Gegenvorschlags. Der Gegenvorschlag soll zu einer spürbaren Entlastung der tiefen und mittleren Einkommen führen, ohne den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden übermässig zu belasten.

Die Mehrheit des Kantonsrates sowie der Regierungsrat empfehlen die Volksinitiative abzulehnen und stattdessen den Gegenvorschlag anzunehmen. Dies aus folgenden Gründen:

- Die Volksinitiative ist **finanziell nicht tragbar**. Sie würde beim Kanton ab dem Jahr 2023 zu **Einnahmeausfällen** von rund **47 Mio. Franken**, ab dem Jahr 2030 sogar von **über 124 Mio. Franken jährlich** führen. Die **jährlichen Steuerausfälle bei den Gemeinden** wären mit über **55 Mio. Franken** resp. **146 Mio. Franken** noch höher.
- Die Umsetzung der Volksinitiative führt aufgrund der hohen Einnahmeausfälle zu **Leistungskürzungen** des Kantons und der Gemeinden.
- Die Volksinitiative bindet den Steuertarif an die durchschnittliche Einkommenssteuerbelastung der Schweiz. Damit ist der Tarif **fremdbestimmt**, die Finanzplanung von Kanton und Gemeinden wäre der **Zufälligkeit des Schweizer Durchschnitts** unterworfen.
- Im Kanton Solothurn unterliegen nicht nur **tiefe und mittlere Einkommen**, sondern auch **Familien mit Kindern** einer vergleichsweise hohen Steuerbelastung. Sie werden vom **Gegenvorschlag** durch Anpassung der Steuerabzüge gezielt entlastet.
- Der **Gegenvorschlag** setzt den ersten Schritt der Initiative, d.h. eine Steuerbelastung von weniger als 120 Prozent des Schweizer Durchschnitts, für sämtliche Steuerpflichtigen um. Mit jährlichen **Steuerausfällen von 26.6 Mio. Franken beim Kanton und 31.2 Mio. Franken bei den Gemeinden** bleibt er aber **bezahlbar**.

Eine Minderheit des Kantonsrates und das Initiativkomitee lehnen den Gegenvorschlag ab und empfehlen die Volksinitiative zur Annahme. Dies aus folgenden Gründen:

- Die Volksinitiative **nimmt den Regierungsrat beim Wort**: Er selbst hat sich in der Standortstrategie 2030 das Ziel gesetzt, bei der Einkommensbesteuerung einen Platz im Mittelfeld der Schweizer Kantone anzustreben.
- Der Gegenvorschlag ist **unvollständig**, weil die Revision der Katasterschätzung nicht mitgehalten ist. Die Steuerentlastung, die mit dem Gegenvorschlag erreicht wird, wird mit der Revision der Katasterschätzung durch gestiegene Kataster- und Eigenmietwerte sogleich wieder kompensiert werden.
- Der Gegenvorschlag sieht eine Beschränkung des Pendlerabzuges vor. Dies führt bei Pendlern nicht zu einer Steuersenkung, sondern zu einer **Steuererhöhung**.
- Vom Gegenvorschlag profitieren nur einzelne ausgewählte Gruppen. Die Steuern sollen stattdessen **für alle und nicht nur für wenige** gesenkt werden.
- Die Volksinitiative ist **finanzierbar**: Die Steuererträge der natürlichen Personen sind in den letzten Jahren um 114 Mio. Franken gestiegen.

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen mit 65 zu 16 Stimmen, bei 4 Enthaltungen:

**NEIN zur Volksinitiative
JA zum Gegenvorschlag und Bevorzugung des Gegenvorschlages in der
Stichfrage.**

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Die Einkommenssteuerbelastung im Kanton Solothurn ist hoch. Zwar hat das Solothurner Stimmvolk am 9. Februar 2020 die kantonale Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020 («STAF») mit 82.1% der Stimmen gutgeheissen. Mit der STAF wurde nicht nur der Gewinnsteuersatz für Unternehmen gesenkt, sondern es wurden auch Personen mit kleinen Einkommen bei der Einkommenssteuer entlastet und der Abzug für die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung erhöht. Der Kanton gleicht den Gemeinden die Mindererträge kombiniert mit einer Härtefallregelung während acht Jahren weitgehend aus. Die Vorlage führte zu weniger Einnahmen von 44 Mio. Franken beim Kanton und 15 Mio. Franken bei den Gemeinden (total ca. 59 Mio. Franken jährlich). Davon entfallen rund 11 Mio. Franken auf die Entlastung bei der Einkommenssteuer.

Bei der Einkommenssteuerbelastung rangiert der Kanton Solothurn aber im Vergleich mit anderen Kantonen nach wie vor in den hinteren Rängen. Je nach Einkommen und persönlicher Situation fällt die Belastung jedoch unterschiedlich aus. Der Kanton Solothurn liess die Einkommensteuerbelastung im Vergleich zu den umliegenden Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern und Luzern analysieren. Damit die Steuerbelastung der verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen vergleichbar ist, wurden folgende Modellhaushalte gebildet:

	Allein- stehende/-r	Paar ohne Kinder	Paar mit Kindern	Einelter- familie	Rentnerpaar
Erwerbstätige, Pensum	1 Person, 100 %	2 Personen, 100%/100%	1 Person, 100%	1 Person, 100%	pensioniert
Zivilstand	ledig	verheiratet	verheiratet	ledig	verheiratet
Anzahl Kinder	keine	keine	2	1	keine

Es zeigte sich, dass im Kanton Solothurn insbesondere tiefe und mittlere Einkommen eine vergleichsweise hohe Steuerbelastung haben. Wegen des tiefen Kinderabzuges von 6'000 Franken werden zudem auch Familien mit Kindern im Vergleich zu anderen Kantonen relativ stark belastet.

Schon vor der Abstimmung über die STAF war eine weitere Senkung der Steuerbelastung natürlicher Personen politisches Ziel des Regierungsrates. Er hat deshalb zu Beginn des Jahres 2019 in der Standortstrategie 2030 festgehalten, bei der Einkommensbesteuerung einen Platz im Mittelfeld der Schweizer Kantone anstreben zu wollen. Auch im Kantonsrat wurde mit parlamentarischen Vorstössen eine Entlastung der kleinen und mittleren Einkommen gefordert.

Erklärungen

Steuerbelastung: Der Begriff «Steuerbelastung» meint den Betrag in Franken, der letztlich an Steuern bezahlt werden muss. Dieser Frankenbetrag wird in der Regel ins Verhältnis gesetzt mit dem erzielten Einkommen. Die Steuerbelastung wird aus der Bemessungsgrundlage, dem Steuertarif und dem Steuerfuss ermittelt.

Bemessungsgrundlage: Bei der Einkommenssteuer entspricht diese dem steuerbaren Einkommen. Sie ergibt sich aus den gesamten Einkünften, reduziert um sämtliche möglichen Abzüge (d.h. Berufsauslagen, Krankenversicherungsprämien, Kinderabzüge usw.). Abzüge sind individuell, d.h. sie können nur dann geltend gemacht werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

Steuertarif: Der Steuertarif ist für alle Steuerpflichtigen innerhalb des Kantons gleich (**Grundtarif** für Alleinstehende und **Splittingtarif** für Verheiratete und Einelternfamilien). Durch den Steuertarif wird vom steuerbaren Einkommen die einfache Staatssteuer berechnet.

Steuerfuss: Die einfache Staatssteuer, multipliziert mit dem Steuerfuss vom Kanton und der Einwohnergemeinde, ergibt letztlich die zu bezahlende Steuer.

Bemessungsgrundlage, Steuertarif und Steuerfuss stehen in einem **Zusammenhang:**

- Angesichts der kantonalen Unterschiede ist ein Vergleich der Steuerbelastung in der Schweiz nur möglich, wenn jeweils alle drei Faktoren mitberücksichtigt werden.
- Je nach Höhe der Abzüge kann die Steuerbelastung unter verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen sehr unterschiedlich ausfallen. Ein Vergleich der Steuerbelastung sollte sich daher nicht auf einzelne Gruppen beschränken.
- Eine unterschiedlich hohe Steuerbelastung zwischen verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen (Alleinstehende, Verheiratete, Familien, Rentner) kann nicht ausschliesslich über den Steuertarif korrigiert werden. Dies aus folgendem Grund: Wenn bei einer starken Entlastung über den Steuertarif nicht gleichzeitig auch zu tiefe Abzüge dem Schweizer Durchschnitt angepasst werden, wirkt sich dies zwangsläufig nicht nur auf eine, sondern auf alle Gruppen der Steuerzahlenden aus. Eine reine Tarifkorrektur senkt zwar die Steuerbelastung für alle, die Unterschiede zwischen den Gruppen bleiben aber bestehen. So können zwar Solothurner Familien Kinderabzüge geltend machen, was beispielsweise im Vergleich zu Alleinstehenden zu einer tieferen Steuerbelastung führt. Verglichen zu Familien in anderen Kantonen ist die prozentuale Steuerbelastung von Solothurner Familien aber weiter vom Schweizer Durchschnitt entfernt, als dies bei der Gruppe der Alleinstehenden der Fall ist. **Diese relative Schlechterstellung von Familien mit Kindern bliebe bei einer reinen Tarifkorrektur weiterhin bestehen.**

Volksinitiative und Gegenvorschlag

Die Volksinitiative «Jetzt si mir draa», Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen wurde am 28. November 2019 in Form einer Anregung eingereicht. Sie will die Steuerbelastung bei der Einkommenssteuer in zwei Schritten senken: In einem ersten Schritt soll ab der Steuerperiode 2023 die Steuerbelastung maximal 120 Prozent des Durchschnitts der Steuerbelastung aller Schweizer Kantone betragen. In einem zweiten Schritt soll die Steuerbelastung weiter gesenkt werden, und zwar ab der Steuerperiode 2030 auf maximal 100 Prozent des Schweizer Durchschnitts. Die Steuer-

senkung soll durch Anpassung der Tarifstufen bei der Einkommenssteuer erfolgen und für alle Steuerpflichtigen gelten. Die Initiative verlangt zudem, dass die Tarifstufen des Einkommenssteuertarifs sowie die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge bei jedem Anstieg der Teuerung angepasst werden.

Der Kantonsrat stimmte der Initiative am 2. September 2020 zu, verlangte aber vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags. Der Gegenvorschlag soll zu einer spürbaren Entlastung der tiefen und mittleren Einkommen führen, ohne den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden übermässig zu belasten.

Umsetzung der Volksinitiative

Die Volksinitiative wird als Steuersenkung der mittleren und tiefen Einkommen bezeichnet. Aus ihrem Wortlaut wird aber klar, dass letztlich **alle** Einkommenskategorien - auch die hohen und sehr hohen Einkommen - entlastet werden sollen. Zudem würde bei ihrer Umsetzung einzig der Steuertarif im Steuergesetz geändert. Alles andere würde bleiben wie bis anhin.

Nach den Vorgaben der Initiative darf kein Steuerpflichtiger eine höhere Steuerbelastung haben als der Schweizer Durchschnitt. Wie erwähnt, haben Solothurner Familien mit Kindern aufgrund des tiefen Kinderabzuges eine vergleichsweise hohe Bemessungsgrundlage und damit automatisch eine höhere Steuerbelastung. Um für sie eine durchschnittliche Steuerbelastung ohne Anpassung der Abzüge zu erreichen, ist eine entsprechend starke Tarifkorrektur notwendig. Diese wirkt sich aber zugleich auf alle diejenigen aus, die keinen Kinderabzug geltend machen können. Bei der Umsetzung der Volksinitiative würde die Steuerbelastung von Alleinstehenden, kinderlosen Paaren und Rentnerpaaren folglich unterdurchschnittlich tief ausfallen, und das bei allen Einkommenskategorien.

Dies hat entsprechende finanzielle Folgen: Beim ersten Schritt der Initiative, d.h. bei einer Steuerbelastung von höchstens 20 Prozent über dem Schweizer Durchschnitt, müsste der **Kanton jährliche Steuerausfälle von 46.9 Mio. Franken** verkräften. Beim zweiten Schritt der Initiative steigen die jährlichen Steuerausfällen auf **124.4 Mio. Franken**. Die jährlichen Steuerausfälle bei den **Gemeinden** belaufen sich auf über **55 Mio. Franken** resp. **146 Mio. Franken**.

Schliesslich verlangt die Initiative einen Systemwechsel bei der Anpassung an die **Teuerung**: Nach dem geltenden Recht werden die Tarifstufen und die Abzüge an die Teuerung angepasst, wenn diese seit der letzten Anpassung die Schwelle von fünf Prozent überstiegen hat (sogenannte «obligatorische Anpassung»). Die letztmalige Anpassung der Tarifstufen erfolgte im Jahr 2008. Seither hat die Teuerung die Schwelle von fünf Prozent nicht überstiegen. Die Umsetzung der Volksinitiative würde hingegen einen Wechsel zu einer «automatischen Indexierung» bedeuten. Bei einer automatischen Indexierung werden die Tarifstufen und Abzüge jährlich und unabhängig vom Ausmass der aufgelaufenen Teuerung angepasst. Automatische und obligatorische Indexierung sind in den Schweizer Kantonen ungefähr zu gleichen Teilen vertreten.

Gegenvorschlag

Auch beim Gegenvorschlag wird der Einkommenssteuertarif angepasst, die Anpassung erfolgt aber gezielt für die **tiefen und mittleren Einkommen**. Zusätzlich dazu werden beim Gegenvorschlag folgende Abzüge verändert:

- Der **Kinderabzug** wird von 6'000 Franken auf 9'000 Franken erhöht. Diesen allgemeinen Abzug können Eltern geltend machen, deren Kinder noch nicht 18 Jahre alt oder noch in Ausbildung sind.
- Der Abzug für die **Drittbetreuung eines Kindes** wird von 12'000 Franken auf 25'000 Franken erhöht. Diese Kosten kann abziehen, wer für den Unterhalt seiner Kinder sorgen muss und diese gegen Bezahlung betreuen lässt, zum Beispiel in einer Kindertagesstätte (Kita). Die Kosten müssen in einem engen Zusammenhang mit der eigenen Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit stehen. Zudem muss das Kind unter 14 Jahre alt sein und im gleichen Haushalt wohnen. Abzugsfähig sind nur diejenigen Kosten, die nachgewiesen werden können. Für die direkte Bundessteuer wurde der Abzug per 1. Januar 2023 ebenfalls auf 25'000 Franken erhöht.

- Der Abzug für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, der sogenannte **«Pendlerabzug»** wird neu gedeckelt. Zurzeit ist dieser Abzug in unbeschränkter Höhe möglich. Künftig soll er auf höchstens 7'000 Franken beschränkt sein. Im Vergleich zu den umliegenden Kantonen liegt er damit nach wie vor im oberen Rahmen. So beträgt der maximale Abzug im Kanton Aargau ebenfalls 7'000 Franken, im Kanton Bern 6'700 Franken, im Kanton Luzern 6'000 Franken, im Kanton Basel-Stadt 3'000 Franken, im Kanton Basel-Landschaft 6'000 und im Kanton Zürich 5'000, womit die Begrenzung durchwegs tiefer ist. Derzeit können im Kanton Solothurn rund 12'100 Steuerpflichtige mehr als 7'000 Franken als Fahrkosten geltend machen.

Durch die Beschränkung der Tarifkorrektur auf die tiefen und mittleren Einkommen und der gleichzeitigen Anpassung der Abzüge fallen die **Steuerausfälle des Gegenvorschlages** tiefer aus als bei der Volksinitiative. Sie belaufen sich auf **jährlich 26.6 Mio. Franken beim Kanton** und **31.2 Mio. Franken bei den Gemeinden**. Dennoch erfüllt auch der Gegenvorschlag die erste Stufe der Volksinitiative: Egal ob Rentner, Alleinstehende, Alleinerziehende, Familien mit oder ohne Kinder: Die Steuerbelastung läge künftig für sämtliche unterschiedlichen Gruppen von Steuerpflichtigen nicht höher als 20 Prozent über dem Schweizerischen Durchschnitt.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden beziehen ihre Steuern in Prozenten der einfachen Staatssteuer. Sowohl die Initiative wie auch der Gegenvorschlag wirken sich somit direkt auf die Gemeindefinanzen aus. Der durchschnittliche Steuerfuss der Gemeinden ist zudem höher als jener des Kantons. Entsprechend höher sind auch die Steuerausfälle bei den Einwohnergemeinden.

Finanzielle Auswirkungen im Überblick

Die finanziellen Auswirkungen für Kanton und Gemeinden lassen sich wie folgt zusammenfassen.

In Mio. Franken	Gegenvorschlag	Initiative 1. Schritt	Initiative 2. Schritt
Kanton	- 26.6	- 46.9	- 124.4
Einwohnergemeinden	- 28.7	- 51.3	- 135
Kirchgemeinden	- 2.5	- 4.4	- 11.7
Total Minderertrag	- 57.8	- 102.6	- 271.1

Was ist mit der Revision der Katasterschätzung?

Die Revision der Katasterschätzung ist nicht Teil des Gegenvorschlages. Der hier vorliegende Gegenvorschlag führt somit nicht zu einer Erhöhung der Kataster- oder Eigenmietwerte. Die Totalrevision der Katasterschätzung wird als separates Geschäft behandelt. Dieses befand sich bis am 4. März 2022 im Vernehmlassungsverfahren. Zurzeit werden die eingegangenen Rückmeldungen ausgewertet. Die allgemeine Stossrichtung der Vorlage ist bekannt: Der Kanton rechnet aufgrund der erhöhten Katasterwerte mit Mehreinnahmen von rund 18.7 Mio. Franken. Diese Mehreinnahmen sollen jedoch durch eine Senkung des kantonalen Steuerfusses ausgeglichen werden. Zudem dürfte der Eigenmietwert zwar individuell höher oder tiefer ausfallen, er soll aber insgesamt nicht erhöht werden und folglich auch keine Mehreinnahmen generieren. Die Revision der Katasterschätzung wird **auf jeden Fall** als **separates Geschäft** beschlossen. Die Vorlage wird nach der Verabschiedung durch den Kantonsrat der fakultativen oder obligatorischen Volksabstimmung unterliegen.

Argumente des Initiativkomitees

(Den nachfolgenden Text hat das Initiativkomitee verfasst.)

[...]

Argumente der Mehrheit des Kantonsrates sowie des Regierungsrates

Der Gegenvorschlag wählt den richtigen Ansatz: Er beschränkt sich nicht nur auf den Einkommenssteuertarif, sondern bezieht die Bemessungsgrundlage mit ein. Damit beseitigt er gezielt die **relative Schlechterstellung** von Solothuner Familien im Vergleich zu anderen Gruppen von Steuerpflichtigen. Die Initiative hingegen führt diese Ungerechtigkeiten weiter, indem sie die kantonale unterschiedlich hohen Abzüge ausklammert. Durch die Bindung des Steuertarifes an den Schweizer Durchschnitt wäre die kantonale und kommunale Finanzpolitik zudem zu einem grossen Teil **fremdbestimmt**.

Der Gegenvorschlag ist wirkungsvoll: Er setzt bewusst bei Familien mit Kindern und – wie es der Titel der Volksinitiative eindeutig verlangt – bei den tiefen und mittleren Einkommen an. Dank der **richtigen Massnahmen an der richtigen Stelle** zeigt er Wirkung: Die Steuerbelastung liegt künftig für **alle** Steuerpflichtigen höchstens 20 Prozent über dem Schweizer Durchschnitt und ist oftmals sogar deutlich tiefer. Der erste Schritt der Initiative ist damit umgesetzt.

Der Gegenvorschlag entlastet gezielt Familien: Sie haben heute im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt eine hohe Steuerbelastung. Mit einem **Kinderabzug** von 9'000 Franken steht der Kanton im interkantonalen Vergleich künftig wieder gut da. Mit der Erhöhung des **Kinderdrittbetreuungsabzuges** ist der Kanton Solothurn schweizweit an der Spitze mit dabei. Als Reaktion auf den jüngst für die direkte Bundessteuer erhöhten Abzug werden andere Kantone ihre Abzüge in naher Zukunft wohl ebenfalls anpassen. Der Gegenvorschlag leistet aber bereits heute einen wichtigen Beitrag gegen den Fachkräftemangel und für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, ohne unnötig Zeit zu verlieren.

Der Gegenvorschlag gleicht aus: Von der Beschränkung des Pendlerabzuges sind **rund 7% aller Steuerpflichtigen betroffen**, dafür kann die Einkommenssteuerbelastung für alle gesenkt werden. Durch den im Vergleich zu den umliegenden Kantonen nach wie vor hohen Abzug von 7'000 Franken wahrt der Kanton Solothurn weiterhin seine steuerliche Attraktivität als Wohnkanton und berücksichtigt seine Eigenheiten als Kanton der Regionen und Pendler. Mit 7'000 Franken ist es weiterhin möglich, die Kosten eines 1. Klasse GA inkl. Fahrrad oder einen täglichen Arbeitsweg von über 22 km abzuziehen.

Der Gegenvorschlag ist finanzierbar: Die Finanzlage des Kantons Solothurn ist zwar stabil, die Unsicherheit bleibt aber weiterhin gross. Die Annahme der Volksinitiative würde mit jährlichen Steuerausfällen von rund 50 Mio. Franken beziehungsweise über 124 Mio. Franken die Stabilität des **öffentlichen Finanzhaushalts gefährden**. **Sparmassnahmen** mit einschneidendem Aufgabenverzicht und Leistungsabbau in allen Bereichen wären somit absehbar und der finanzielle Handlungsspielraum massiv eingeschränkt. Dabei greift es zu kurz, nur auf die wachsenden Steuererträge der letzten Jahre abzustellen: Wenn die Bevölkerung wächst, steigen nicht nur die Mehreinnahmen, sondern auch die Ausgaben für Bildung, Gesundheit, Infrastruktur usw. Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hat aufgezeigt, wie wichtig ein gesunder Staatshaushalt ist und wie schnell sich eine Planung ändern kann. Der **Gegenvorschlag** ist hingegen für den Finanzhaushalt von Kanton und Gemeinden **verkräftbar** und macht kein Sparpaket notwendig.

Regierungs- und Kantonsrat empfehlen Ihnen:

NEIN zur Volksinitiative, JA zum Gegenvorschlag und Bevorzugung des Gegenvorschlages in der Stichfrage.

Wie können Sie abstimmen?

Sie können entweder die Volksinitiative oder den Gegenvorschlag **annehmen**.

Sie können aber auch zu beidem JA sagen (sog. doppeltes JA).

Sie können die Volksinitiative oder den Gegenvorschlag **ablehnen**.

Sie können aber auch zu beidem NEIN sagen.

Wenn beide Vorlagen abgelehnt werden, ändert sich nichts.

Wenn sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag des Kantonsrates angenommen werden, dann entscheidet die **Stichfrage**.

Bei der Stichfrage kreuzen Sie an, welche der beiden Vorlagen Sie in diesem Fall bevorzugen würden. Sie können die Stichfrage auch beantworten, wenn Sie eine oder beide Vorlagen abgelehnt haben. Bei der Stichfrage darf nur ein Feld angekreuzt werden, sonst gilt die Frage als nicht beantwortet. Die Stimme ist auch gültig, wenn die Stichfrage nicht oder, wenn nur die Stichfrage beantwortet wird.